S a t z u n g

der Solter Schützen Gilde Salzgitter e.V.

in Salzgitter- Bad

geändert am 26.08.2011

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2	Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	Seite 1
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5	Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 7	Organe des Vereins	Seite 4
§ 8	Präsidium	Seite 4
§ 9	Zuständigkeit des Präsidiums	Seite 4
§ 10	Wahl und Amtsdauer des Präsidiums	Seite 5
§ 11	Sitzung und Beschlüsse des Präsidiums	Seite 6
§ 12	Gesamtvorstand	Seite 6
§ 13	Zuständigkeit des Gesamtvorstandes	Seite 6
§ 14	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 15	Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 17	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 18	Kassenprüfer	Seite 8
§ 19	Auflösung des Vereins	Seite 9

S a t z u n g
der Solter Schützen Gilde
Salzgitter e.V. in Salzgitter- Bad

---

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Solter Schützen Gilde Salzgitter e.V." gegründet am 21.07.2011

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter- Bad und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Unterhaltung eines Musik- bzw. Spielmannszuges in dem insbesondere Jugendliche zu Spielleuten ausgebildet werden.

(2) Der Verein verfolgt, bei der Pflege und Förderung des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anmietung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher und musikalischer Übungen und Leistungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen des Vereins haben nur dann Anspruch auf Ersatz von Auslagen, wenn sie diese schriftlich nachweisen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Salzgitter zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu Gunsten des gemeinnützigen Schießsportes in Salzgitter verwenden soll.

(6) Daneben soll im Verein eine von echtem Schützengeist getragene Geselligkeit und Kameradschaft und das traditionsgemäße Brauchtum der Heimatstadt durch die Abhaltung von Königsschießen und Schützenfesten unter Wahrung jeder politischen, religiösen und rassischen Neutralität gepflegt werden.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistungen beim Sportschießen oder durch vereinsfördernde Mitarbeit verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(3) Schützen, die 50 Jahre Mitglied des Vereins sind, sind zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

(5) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit 2/3-Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied vom Schriftführer unter Übergabe der Satzung schriftlich mitzuteilen.

(7) Jedes Mitglied sollte sich Vereinskleidung anschaffen:

- **a)** **Herren- Vereinskleidung**
  Schützenjacke, schwarze Hose und schwarze Socken, Schützenhut, Binder, weiße Handschuhe;
- **b)** **Damen- Vereinskleidung**
  Schützenjacke, schwarzer Rock, weißes Hemd und Binder oder weiße Bluse mit grüner Schleife, weiße Handschuhe.
- **c)** **Der Musik- bzw. Spielmannszug** sollte zweckmäßige und angepasste Kleidung tragen

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate ungenutzt verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zu senden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss an das Präsidium zu richten. Das Präsidium hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu zahlen, wofür das Vereinsabzeichen ausgehändigt wird. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Eintrittsgeldern, Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder zahlen nur noch die Verbandsabgaben in Höhe des festgesetzten Schüler Jahresbeitrages und sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen und Sonderbeiträgen befreit.

(3) Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein gestellten Einrichtungen und Anlagen zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben oder sich als Spielleute zu betätigen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in dem Verein, die vom Gesamtvorstand erlassenen Sport-, Stand- und Hausordnungen zu beachten und sind im Übrigen den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes sowie den besonderen Bedingungen für das Sportschießen unterworfen. Sie sollen sich moralisch verpflichtet fühlen an den offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7
Organe des Vereins sind

a) das Präsidium,
b) der Gesamtvorstand und
c) die Mitgliederversammlung.

§ 8
Präsidium

(1) Das Präsidium des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

dem Präsidenten (Schützenoberst),
dem Vizepräsidenten (Adjutant),
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten, von denen einer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.
Für das Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident von der Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen darf, wenn der Präsident abwesend ist.
Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,- Euro, die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist, es sei denn die Mitgliederversammlung hat die Verfügung über einen darüber hinausgehenden Betrag bewilligt.

(3) Lassen sich bei einer Wahl des Präsidiums nicht alle in Absatz 1 genannten Vorstände besetzen, so können die Ämter des Schriftführers oder des Schatzmeisters einem anderen Mitglied des Präsidiums übertragen werden. Eine Übertragung von mehr als einem Amt auf ein anderes Präsidiumsmitglied ist nicht gestattet.

§ 9
Zuständigkeit des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll das Präsidium eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

(3) **Der Schriftführer**, bei Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied, hat über jede Sitzung des Präsidiums des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung oder Versammlung dem entsprechenden Organ zur Genehmigung vorzulegen.

(4) **Der Schatzmeister** verwaltet das Vermögen des Vereins zieht Eintrittsgelder, Beiträge, Umlagen und alle sonstigen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer ordentlichen Buchführung aufzuzeichnen. Für jedes Geschäftsjahr ist durch ihn rechtzeitig für die Mitgliederversammlung eine Überschussrechnung und ein Abschluss in schriftlicher Form zu erstellen. Bei der Überschussrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und miteinander zu saldieren.
Das Ergebnis ist in den Abschluss zu übernehmen. Im Jahresabschluss müssen Vermögen und Schulden des Vereins erkennbar sein. Über Anlagegegenstände und Gerätschaften führt er ein Verzeichnis, in das alle Zu- und Abgänge aufzunehmen sind. Auf Wunsch hat er dem Präsidium einen Bericht über die Vereinskasse zu erstatten. Der Mitgliederversammlung ist durch ihn ein Kassenbericht zu geben. Er nimmt alle Einzahlungen gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Präsidenten, im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, leisten. Nicht benötigte Barbestände sind, soweit möglich und zweckmäßig, verzinslich anzulegen.

§ 10
Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

(1) **Das Präsidium** wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig.

(2) **Scheidet ein Mitglied des Präsidiums** vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11
Sitzung und Beschlüsse des Präsidiums

(1) **Das Präsidium beschließt in Sitzungen**, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) **Das Präsidium ist beschlussfähig**, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

(3) **Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen**, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12
Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und deren Stellvertretern, sowie den, von den Mitgliedern gewählten Referenten.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13
Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.
b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,- Euro.
c) Bildung und Auflösung von Ausschüssen für besondere Zwecke.
d) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliedsliste.
e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Präsidiums.

§ 14
Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- **a)** Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums. Entlastung des Präsidiums.
- **b)** Festsetzung der Mitglieds-, Sonderbeiträge und des Eintrittsgeldes.
- **c)** Beschlussfassung über Umlagen.
- **d)** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- **e)** Wahl der Kassenprüfer gemäß § 18 dieser Satzung.
- **f)** Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes.
- **g)** Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 15
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 16
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17
Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

(1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von den nächstfolgenden Präsidiumsmitgliedern geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18
Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe jährlich zu prüfen, ob die Gelder des Vereins satzungsgemäß verwendet werden. Hierzu werden zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Generalversammlung ein Nachfolger zu wählen.
Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen sein muss, beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sein und 2/3 der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

(2) Schriftliche Stimmabgabe ist erforderlich.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Salzgitter- Bad, den 26.08.2011